



Planungsträger:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“

Artenschutzbeitrag (Entwurf)

Der Entwurf umfasst 49 Seiten und eine Anlage

Stand 01.06.2022

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R
Büro für Raum- und Umweltplanung
14467 Potsdam • Behlerstraße 35
Tel. 03 31/2012 937 • Fax 03 31/2012 938

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	EINLEITUNG 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Rechtliche Grundlagen 1
1.3	Methodisches Vorgehen 3
1.4	Untersuchungsraum..... 3
1.5	Datengrundlage 4
2	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 4
3	RELEVANZPRÜFUNG..... 4
4	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM VORKOMMENDEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN..... 5
4.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten 6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie..... 18
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)..... 43
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung 43
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 43
6	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 43
7	AUSNAHMEPRÜFUNG 43
8	ZUSAMMENFASSUNG 44
9	QUELLENVERZEICHNIS..... 45
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen 45
9.2	Literatur 45
Anlage 1	Relevanzprüfung

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tabelle 1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird7
Tabelle 2	Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird..... 18
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen44

ARTBLATTVERZEICHNIS

	SEITE
Artblatt 1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)15
Artblatt 2	Gehölzbrüter20
Artblatt 3	Bodenbrüter23
Artblatt 4	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)26
Artblatt 5	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>).....29
Artblatt 6	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....32
Artblatt 7	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>).....35
Artblatt 8	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)37
Artblatt 9	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....40

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg bis 2030 zu erreichen, ist der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in ihrem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (RPG ODERLAND-SPREE 2018) Windeignungsgebiete ausgewiesen. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat sich zur Anpassung der Vorgaben aus dem Sachlichen Teilregionalplan in Bezug auf die Windeignungsgebiete innerhalb ihres kommunalen Zuständigkeitsbereiches entschieden. Der hier betrachtete Geltungsbereich des B-Plans „Groß Rietz“ ist Bestandteil eines Teilbereichs des Windeignungsgebiets Nr. 04 „Am Hufenfeld“. Der restliche Teil des genannten Windeignungsgebiets befindet sich auf Flächen der Stadt Beeskow und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die dort geplanten Windenergieanlagen erhalten die Nummerierung 3 sowie 6 bis 13 und werden in einem eigenständigen Verfahren berücksichtigt. Innerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs sollen vier Windenergieanlagen mit den Nummern 1, 2, 4 sowie 5 errichtet werden.

Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ jedoch für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Nr.1 vom 12. Januar 2022 bekannt gegeben. Um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Neuaufstellung eines Regionalplans eingeleitet (RPG ODERLAND-SPREE 2022). Darin werden wieder die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt. Da die Unwirksamkeit des Regionalplans aus formalen Gründen festgestellt wurde, geht die Gemeinde davon aus, dass sich die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete bei einer erneuten Ausweisung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ nicht wesentlich ändern wird. Insofern orientiert sich der hier betrachtete Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Groß Rietz“ am Windeignungsgebiet Nr. 04 „Am Hufenfeld“ des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ von 2018.

Durch den Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ erfolgt die städtebauliche Feinsteuerung des Ausbaus der Windenergie gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Aufgabe des Artenschutzbeitrags ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang steht und, sollte dies nicht der Fall sein, ob sich für die in Rede stehenden Arten die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und

Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bislang nicht erlassen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB (Artenschutzbeitrag) erfolgt überwiegend unter Berücksichtigung der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2018) sowie anderen Mustern und Hinweisen zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (z.B. BMVBS 2009, LBV-SH 2016, BSTMI 2018).

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 75 ha. Es befindet sich nach SSYMANK (1994) zwischen den Naturräumen „Berlin Fürstenwalder Spreeniederung“ im Nordosten und der landschaftlich exponierten „Beeskower Platte“ im Südwesten. Die Niederung wird durch großflächige Kiefernwälder charakterisiert, die von zahlreichen Schleifen und Altarmen der Spree durchzogen werden. Die leicht hügelige Beeskower Platte hingegen stellt sich als eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Hochfläche dar (LRP ODER-SPREE 2018).

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich östlich der L 411, welche sich ihrerseits östlich des Ortsteils Groß-Rietz befindet. Südlich des Geltungsbereiches liegt die Stadt Beeskow und nördlich dem Wohnplatz Schröders Hof. Das

Planungsgebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Den faunistischen Kartierungen liegen unterschiedliche Gutachten aus den Jahren 2013 bis 2018 zu Grunde (vgl. Kapitel 1.5). Angaben zu den artspezifischen Untersuchungsräumen können den jeweiligen Gutachten im Anhang entnommen werden.

1.5 Datengrundlage

Für die Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags liegen verschiedene faunistische Untersuchungen und Gutachten vor:

- Faunistisches Sondergutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP-Plan GmbH, 2014)
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP-Plan GmbH, 2018)
- Höhlenbaumkartierung (MEP Plan GmbH 2019)
- Faunistisches Gutachten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (MEP Plan GmbH 2019)
- Raumnutzungsanalyse Weißstorch (Seeadler) zum geplanten Windpark „Groß Rietz“ (JESTAEDT, WILD + PARTNER, 2014)
- Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves) (MEP-Plan GmbH, 2014)
- Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) (MEP Plan GmbH 2018)
- Nahrungsflächenanalyse Rotmilan (JESTAEDT, WILD + PARTNER, 2019)

Im Rahmen des Umweltberichts wurde zusätzlich eine Biototypenkartierung durchgeführt. Daneben liegen Grundlageninformationen des Landesumweltamtes Brandenburg und einschlägige Fachliteratur (u.a. LFU 2018; LUA 2008b, BFN 2019) vor.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen sind prinzipiell durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Schadstoffemission im Umfeld der Bautätigkeiten anzunehmen.

Die detaillierten Flächenangaben zu den verschiedenen **bau- und anlagebedingten** Wirkfaktoren des Vorhabens können dem Umweltbericht entnommen werden.

Prinzipiell kann sich für bestimmte störungsempfindliche Vogelarten (wie bspw. den Kranich) durch den Neubau einer Windkraftanlage eine neuartige Störungsqualität durch Rotationsbewegung bzw. Schattenwurf und Schallimmissionen ergeben.

Zusätzliche **betriebsbedingte Projektwirkungen** durch Wartung der Anlagen sind nur in sehr geringen Umfang für den Naturhaushalt zu erwarten und werden hier nicht geprüft.

3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung wird zunächst eine Abschichtung der zu prüfenden Arten durchgeführt. Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei die durch das Vorhaben bedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kapitel 2) nach

gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Aus dieser Abschichtung ergibt sich eine Liste der in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (vgl. Tabelle 1). Die vollständige Relevanzprüfung mit dem heranzuziehenden Artenspektrum ist der Anlage 1 zu entnehmen. Das dort aufgeführte Artenspektrum leitet sich aus den in Brandenburg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ab (vgl. MIL 2018, Anlage 3 und 4).

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, im betroffenen Naturraum keine Vorkommen besitzen bzw. dessen Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

4 Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts oder Bestands im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):**
Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,
 - wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
 - und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Tötungen durch Kollision enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird,
- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):**

Erhebliches Stören wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“ (MIL 2018). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

4.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor beziehungsweise besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Anlage 1).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass für die meisten in Brandenburg vorkommenden und streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen ist. Zudem werden die Ergebnisse aus den Faunistischen Gutachten (vgl. Kapitel 1.3) berücksichtigt. Es ergibt sich somit nur für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Tabelle 1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird

Art		RL BB ¹⁾	RL D	Vorkommen im UR	EHZ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	nachgewiesen	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	nachgewiesen	U2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	nachgewiesen	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	potenziell	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	potenziell	U2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	nachgewiesen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	potenziell	xx
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	nachgewiesen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	nachgewiesen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	?	*	nachgewiesen	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	nachgewiesen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	potenziell	FV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	nachgewiesen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	nachgewiesen	FV
RL D	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)	EHZ Erhaltungszustand in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)			
RL BB	Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004, MUNR 1992)	FV günstig (favourable)			
0	ausgestorben oder verschollen	U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)			
1	vom Aussterben bedroht	U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)			
2	stark gefährdet	xx unbekannt			
3	gefährdet	1) Angaben des MUNR (1992) - stark veraltet			
4	potenziell gefährdet				
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion				
V	Arten der Vorwarnliste				
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt				
D	Daten defizitär				
*	ungefährdet				

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der vertiefend zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In den Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für ganz Brandenburg angegeben. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf erfolgt auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburgs der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabenbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene wurde dreistufig bewertet (vgl. BFN 2019):

- | | | |
|-----------------------------|------|--------------------------|
| - favourable | (FV) | günstig |
| - unfavourable - inadequate | (U1) | ungünstig - unzureichend |
| - unfavourable - bad | (U2) | ungünstig – schlecht |

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten

(*Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3)
 - Einhalten von Abschaltzeiten an zwei bestehenden Windenergieanlagen (A8)

Die baubedingte Rodung bzw. Fällung aller Bäume erfolgt außerhalb der Wochenstubezeit. Zudem werden alle Bäume direkt vor der Fällung auf besetzte Fledermausquartiere untersucht. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich diese vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden.

Einige der Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus) gehören zu den hochfliegenden Arten und sind nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch betriebsbedingte Kollisionen mit Windenergieanlagen am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Zudem werden die beiden westlichen Bestandsanlagen, welche gänzlich ohne Abschaltautomatik ausgestattet sind, zurückgebaut oder ebenfalls mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten versehen (vgl. Maßnahme A8). Somit verbessert sich die Situation für schlaggefährdete Fledermausarten im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, weil die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden kann, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht mehr erhöht ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate stehen den Tieren im Umfeld viele Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem wechseln die Fledermausarten innerhalb weniger Tage selbsttätig die Quartiere (Parasitendruck), so dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.

Durch das Vorhaben wird es aufgrund der kurzen Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungsstätten kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten führt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten

(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die festgestellten Höhlenbäume und Quartiere im Untersuchungsraum liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und sind demnach nicht von der Baufeldfreimachung betroffen, zudem werden auch nach Möglichkeit vorhandene Zuwegungen genutzt. Im Vorfeld wurden bereits Zuwegungen so gelegt, dass erhebliche Eingriffe in wertvolle Baumbestände vermieden werden, wobei eine Feinabstimmung über die endgültige Wege- und Standortplanung auf der Ebene des B-Planverfahrens noch nicht vorliegt. Mit der Durchführung der Baufeldfreimachung (V1) in Gehölzbereichen werden potentielle Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auf Lebensstätten untersucht. Befinden sich Bäume mit Quartieren von Fledermäusen im Eingriffsbereich werden die betroffenen Bäume fledermausverträglich gefällt und der Baumabschnitt mit dem vermeintlichen Quartier wird an einem Baum im benachbarten Bestand befestigt. Insofern bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche

(Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3)

Bestehende Gebäude mit Quartierpotenzial sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese sich vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden.

Die Zwerg- und Zweifarbfledermaus gehören zu den hochfliegenden Arten (zumeist Jagd) und sind nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen mit am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Zudem werden die beiden westlichen Bestandsanlagen, welche gänzlich ohne Abschaltautomatik ausgestattet sind, zurückgebaut oder ebenfalls mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten versehen. Somit verbessert sich die Situation für schlaggefährdete Fledermausarten im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, weil die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden kann, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht mehr erhöht ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind keine Arbeiten an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Auch für teils Baumhöhlen bewohnende Arten (Zwergfledermaus) entstehen keine Störungen aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate im Umfeld mit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem wechseln die Fledermausarten innerhalb weniger Tage selbsttätig die Quartiere (Parasitendruck), so dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.

Durch das Vorhaben wird es aufgrund der kurzen Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungsstätten kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermausarten der Siedlungen führt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche

(Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gebäude mit Quartierverdacht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für einzelne Individuen, die sich teilweise auch in Baumquartieren aufhalten, sind diesbezügliche Ausführungen zu Baumbewohnenden Fledermausarten zu entnehmen. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten der Siedlungsbereiche ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Temporäre Schutzzäune für Reptilien (V5)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Temporäre Schutzzäune für Reptilien (V5)

Die vorhabenbedingte Beanspruchung von Habitatstrukturen der Zauneidechse während der Bauphase kann vor allem entlang des östlich exponierten Waldrandes am Baufeld der Anlage WEA 02 entstehen. Um Verluste durch den Baufahrzeugbetrieb auszuschließen, sind temporäre Schutzzäune, während der Bauphase zu unterhalten, welche die Tiere daran hindern in den Eingriffsbereich einzulaufen und ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzulegen. Somit wird die Wahrscheinlichkeit baubedingter Tötungen so weit reduziert, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht erhöht wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.

Durch das Vorhaben wird es aufgrund der temporär beschränkten Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Zauneidechsen tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Habitate der Zauneidechse werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Durch die Errichtung von Reptilienschutzzäunen werden das Befahren von Zauneidechsenlebensräumen und damit die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich unterbunden. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet, bei denen als Ergebnis der Relevanzprüfung eine verbotstatbeständige Betroffenheit untersucht wird.

Tabelle 2 Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird

Art		RL BB	RL D	BNatSchG	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	§	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	-	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	§§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	§	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	§	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	I
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	-	-	§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	-	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	§§	I
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	V	§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	§§	I
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	§§	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	§	
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	-	-	§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	§	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	§§	I
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	

RL BB	Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)	gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
		§ besonders geschützt
RL D	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)	§§ streng geschützt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In diesen Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff „Lokale Population“ die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt

verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Gefährdete Vogelarten (inklusive Vorwarnliste) nach den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland, nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützte“ Arten sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie werden im Folgenden analog wie die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie behandelt. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden dagegen in Gruppen (ökologischen Gilden: Höhlenbrüter, Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Gebäudebrüter) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung.

Artblatt 2 Gehölzbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Zaunkönig)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Rote Liste Deutschland
Kat.
 Rote Liste Brandenburg
Kat.

- Einstufung des Erhaltungszustandes
- FV günstig/hervorragend
 U1 ungünstig - unzureichend
 U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Die hier betrachteten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und die Häufigkeitsklasse mittel und sehr häufig aufweisen. Es handelt sich um Arten, die entweder jedes Jahr ihr Nest in Gehölzen neu errichten oder jährlich abwechselnd verschiedene Höhlennistplätze bewohnen. Sie stellen keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate.

Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als unempfindlich eingeschätzt, zumal nur wenige Gehölzlebensräume beansprucht werden. Die meisten dieser Arten sind zudem relativ störungsunempfindlich.

Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden im Rahmen von erforderlichen Kartierungen in den die Ackerflächen umgebenden oder davon eingeschlossenen Gehölzstrukturen teils in größeren Beständen nachgewiesen.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen vorsorglich als „gut“ eingestuft.

Artblatt 2 Gehölzbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Zaunkönig)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Anstrich des unteren Mastbereiches (textl. Festsetzung B-Plan)

Da eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.

Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 2 Gehölzbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Zaunkönig)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder benutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Mit Abschluss der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiederherstellung beanspruchter Gehölz- und Staudenstrukturen vor Ort) stehen den Brutvogelarten zusätzlich wieder entsprechende Habitate zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 3 Bodenbrüter

(Fitis, Goldammer, Grauammer)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Anstrich des unteren Mastbereiches (textl. Festsetzung B-Plan)

Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) der Gilde der Bodenbrüter werden ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bauflächen durch eine Baufeldfreimachung entwertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen verhindert wird.

Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.

Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 3 Bodenbrüter
(*Fitis, Goldammer, Grauammer*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Flächen zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit Abschluss der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiederherstellung beanspruchter Gehölz- und Staudenstrukturen vor Ort) stehen den Brutvogelarten zusätzlich wieder entsprechende Habitate zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 4 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB <p><i>Die Feldlerche besiedelt vor allem die offenen Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen. Bevorzugt werden offene Flächen mit ca. 25 cm hoher Vegetation, als Schutz für die Gelege. Die Art ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2011). Sie gilt als Kurzstreckenzieher (Westeuropa, Nordafrika) und kehrt ab März wieder nach Deutschland zurück, um ihre Nestmulden am Boden anzulegen. Bis Ende April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind üblich, so dass es durchaus Mitte Juli/Anfang August zum Zweitgelege kommt. Ab Mitte September werden die Brutgebiete verlassen (LITZBARSKI et al. 2001).</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden und die Umstellung von Sommer- auf Wintergetreide sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSLAVY et al. 2011, RYSLAVY et al. 2019).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Offenlandschaften (Sandäcker) werden durch mehrere Feldlerchenbrutpaare besetzt und die Art am häufigsten im UR nachgewiesen (MEP Plan 2014, 2019).</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	

Artblatt 4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Anstrich unterer Mastbereich (vgl. textl. Festsetzung B-Plan)

Die Feldlerche brütet ausschließlich auf den zur Errichtung der Anlagen vorgesehenen Ackerflächen. Bau- bedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaß- nahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten.

Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht bei der Feldlerche im Ver- gleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche ist eine eher lärmempfindliche Art (GARNIEL & MIERWALD 2010), jedoch sind die Bau- tätigkeiten lokal begrenzt und temporär beschränkt. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Stö- rungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen.

Die Feldlerche gilt im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH2003, REICHENBACH & SINNING 2003) und lässt sich durch den Betrieb von Wind- energieanlagen kaum stören. So konnten weder durch die Errichtung noch den Betrieb von Windener- gieanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (SINNING2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Auch die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Feldler- che auch im direkten Umfeld der bestehenden Windenergieanlagen brütet.

Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 5 Heidelerche (Lullula arborea)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
- Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Anstrich des unteren Mastbereiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan)

Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten. Zudem werden auch durch die Vermeidungsmaßnahme (V5) Eingriffe ein potentielle Brutlebensräume der Heidelerche vermieden.

Für die Heidelerche besteht im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen, da diese nur temporär und lokal begrenzt auftreten. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen, was die Ansiedlung im Umfeld einer bestehenden Anlage verdeutlicht.

Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Artblatt 5 Heidelerche (Lullula arborea)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der vorherigen Baufeldfreimachung und Vergrämungsmaßnahmen (V1) werden die Tiere zur Brutplatzsuche vom Eingriffsbereich vergrämt und die in jeder Brutsaison neu angelegten Nester außerhalb des Baubereiches angelegt. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben. Mit Abschluss der Arbeiten stehen die baubedingt beanspruchten Habitate den Tieren wieder zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 6 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB <p><i>Die Art besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art, während die Nahrungssuche auf Offenlandflächen stattfindet (RYS LAVY & MÄDLOW 2001). Die Art ist teils Standvogel, teils Teilstreckenzieher, wobei die Tiere eine relativ große Reviertreue besitzen. Die Art kommt flächendeckend in ganz Brandenburg vor.</i></p> <p><i>Die Eiablage findet in der Regel von Mitte März bis Mitte April statt. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden.</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen im Verkehr, an Bahntrassen, Freileitungen und an Windkraftanlagen. Auch durch Änderung in der Landwirtschaft hin zu montonen Maisfeldern, gehen Nahrungshabitate verlustig. Der Mäusebussard hat an WEA die höchsten Schlagopferzahlen (DÜRR 2020a)</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Vom Mäusebussard wurden im Prüfradius von 2.000 m zum Geltungsbereich sechs besetzte Horste festgestellt. Einer davon brütete nordwestlich des Geltungsbereichs in einem Waldstück in ca. 150 m Entfernung. Zwei weitere Brutplätze befinden sich nördlich und südwestlich im Abstand von ca. 900 m. Drei weitere genutzte Horste befinden sich zwischen 1.600 und 1.900 m nordwestl., südöstl. und östlich des B-Plangebiets. Zwei Wechselhorste befinden sich innerhalb des 1.000 m Bereichs um das B-Plangebiet nördlich des Geltungsbereiches.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	

Artblatt 6 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

-

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potentielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V6)

Baubedingte Tötungen von Individuen des Mäusebussards (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen des Mäusebussards vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.

Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen. Der Mäusebussard ist ein sehr häufiger und weit verbreiteter Greifvogel, dessen Bestände nicht gefährdet sind. Auch im Untersuchungsraum weist die Art einen stabilen Bestand auf. Insofern führt die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch, wie auch dem Mäusebussard, keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Für diese Arten konnten bisher trotz allgemeiner Zunahme der Störquellen und -intensitäten (Straßendichte, Verkehrsstärke) keine Abnahme der Bestände verzeichnet werden, die zu einer bundes- bzw. landesweiten Gefährdungseinstufung geführt hätte. Darüber hinaus verringert die Maßnahme V6 die Attraktivität der Mastfußbereiche als Nahrungshabitate von Greifvögeln.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Mäusebussards nicht. Auf betriebsbedingte Störungen reagiert der Mäusebussard relativ unempfindlich.

Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 6 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ()
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze des Mäusebussards sind baubedingt durch das Vorhaben nicht betroffen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 7 Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB <i>Der Ortolan ist in Brandenburg mit Ausnahme des Nordostens fast flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2011). Er benötigt Offenland (Trockenrasen, Weinberge, Obststreuwiesen, Kulturflächen) mit exponierten Singwarten (Büsche, Feldgehölze, Überlandleitungsmaste). Zu Zugzeiten bilden sich Schwärme von mehreren tausend Tieren, die als Langstreckenzieher bis ins subtropische Afrika ziehen und erst im April/Mai wieder zurückkehren. Er ist ein Bodenbrüter und legt die Nestmulde im Offenland an (Getreideflächen). Zweitbruten sind in Mitteleuropa beim Ortolan normal.</i> <i>Gründe der Gefährdung für die Art sind die Intensivierung der Landnutzung mit ihren negativen Begleiterscheinungen, sowie hohe Verluste auf dem Zug durch natürliche Schwankungen, aber auch illegalen Fang.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Brutplätze des Ortolans wurden vor allem in den nördlichen Flächen des Geltungsbereiches gefunden (MEP Plan 2019).</i> <i>Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Anstrich des unteren Mastbereiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan) <i>Der Ortolan brütet auf den zur Errichtung der Anlagen vorgesehen Ackerflächen. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten.</i> <i>Für den Ortolan besteht keine Kollisionsgefährdung durch Windenergieanlagen (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2020a).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artblatt 7 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Art werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen. Zudem sind Störungen nur lokal und zeitlich begrenzt für eine Brutperiode zu erwarten, so dass negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen sind. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine neuartigen Störungen.

Betriebsbedingte Störungen durch Windenergieanlagen sind für Ortolane nicht zu erwarten (vgl. STEINBORN & REICHENBACH 2012).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze und Nahrungsflächen des Ortolans wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 8 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB <p><i>Die Rohrweihe ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSILAVY et al. 2011) und ein Kurz- bzw. Langstreckenzieher (Südosteuropa, Mittelmeerraum, Indien) und daher auch als Zugvogel in Brandenburg zu beobachten. Die Art besiedelt vor allem Schild- und Röhrichtbestände der Gewässer, Moore und Feuchtgebiete der Offenlandschaften. Da für die Anlage des Nestes vorrangig hohe Vegetation genutzt wird, nimmt sie seltener auch Raps-, Getreide und Maisfeldern in Gewässernähe an. Nach der Ankunft ab ca. Mitte März wird das Nest über dem Wasser im Röhricht oder am Boden zwischen Sumpfpflanzen angelegt. Die Brut beginnt ab Anfang Mai bis Juni. Es wird nur ein Gelege im Jahr angelegt. Ab August setzt der Zug in die Überwinterungsgebiete ein.</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge der Trockenlegung von Feuchtgebieten bzw. Landnutzung, aber auch Bejagung. Aufgrund von Thermikkreisen, Beuteübergabe oder zur Feindabwehr ergibt sich eine Gefährdung von Tieren, welche in direkter Nähe von Windenergieanlagen brüten.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Durch Übersichtsbegehungen 2019 konnte für die Rohrweihe ein Brutverdacht im südlichen Verlandungsbereich des Rothepfuhls ermittelt werden. Eine Überprüfung im Jahr 2020 konnte diesen Brutverdacht nicht bestätigen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „schlecht“ eingestuft.</i></p>	

Artblatt 8 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind (Zeichnerische Festsetzung im B-Plan)

Der Brutplatz der Rohrweihe liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, daher sind baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) ausgeschlossen.

Die Beuteflüge der Rohrweihen finden zumeist in geringer Höhe statt. Ein Meideverhalten der Rohrweihen gegenüber WEA ist nicht bekannt (LANGGEMACH & DÜRR, 2020). Kollisionen mit WEA sind allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen, da die Tiere bei Balzflügen, Thermikreisen, Feindesabwehr im Bereich des Brutplatzes auch in größeren Höhen fliegen. Da sich die Baugrenzen der geplanten Windenergieanlagen jedoch mehr als 500 m (Schutzbereich nach Anlage 1 des Windkrafterlasses) vom potenziellen Brutplatz befinden wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutplatz der Rohrweihe liegt nach jetzigem Planungsstand mindestens 500 m von den Anlagen entfernt, zur Geltungsbereichsgrenze werden diese 500 m zwar unterschritten, aber es kommt nicht zum Eingriff in unmittelbarer Nähe. Dadurch sind keine bau- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten. Zudem zeigt die Rohrweihe gegenüber WEA kein Meideverhalten. So konnten bisher weder durch die Errichtung, noch den Betrieb von Windenergieanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art sind damit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Artblatt 8 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Brutplatz der Rohrweihe befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans in ca. 270 m Entfernung zur Geltungsbereichsgrenze und nach aktuellem Planungsstand ca. 700 m zur Baugrenzen des Anlagestandortes WEA 05. Daher ist der Eintritt des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Baubedingt werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Ein anlage- und betriebsbedingter Lebensraumverlust ist aufgrund des fehlenden Vermeidungsverhaltens der Rohrweihe ebenfalls nicht zu erwarten. Es wurde bisher lediglich eine sporadische Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche beobachtet.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 9 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB <p><i>Die Art ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig halb/-offene Landschaften die, mit Wäldern oder Gehölzen durchsetzt sind (Agrarflächen, Parke, strukturierte Waldränder, Feuchtgebiete). Je nach Zugverhalten startet die Balz im Februar oder März, die zumeist aus der Instandsetzung bzw. Bau des Horsts besteht. Dieser wird zumeist auf hohen Bäumen (Kiefern, Eichen, Buchen) errichtet.</i></p> <p><i>Ende März/Mitte April erfolgt die Eiablage. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden.</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen an Freileitungen und Windkraftanlagen. Die nachgewiesenen Schlagopferzahlen des Rotmilans an Windenergieanlagen sind hoch und nach dem Mäusebussard die Zweithöchsten in Deutschland (vgl. DÜRR, 2020a). Die Verbreitung des Waschbären (Gelegeplünderung, Horstbesetzung) und Tod durch direkte Vergiftungen oder als Folge der Aufnahme vergifteter Beutetiere tragen ebenfalls zum Rückgang der Art bei.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Vom Rotmilan wurde in östlicher Richtung ein Brutplatz in einer Entfernung von 1.200 m zum Geltungsbereich des B-Plans festgestellt. Ein weiterer Brutplatz ist in nordwestlicher Richtung ca. 2.200 m vom Geltungsbereich entfernt. Das Vorhabengebiet wird selten auch als Nahrungsgebiet aufgesucht.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen, deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i></p>	

Artblatt 9 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">• Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potentielle Nahrungshabitate (V6)	
<i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Rotmilans (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen der Art vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.</i>	
<i>Gefährdungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind auch nach der Nahrungsflächenanalyse für den Rotmilan nur in sehr geringem Umfang gegeben und werden bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zusätzlich vermindert, da die Attraktivität als Nahrungshabitate von Greifvögeln im Bereich um den Mastfuß herabgesetzt wird (V6). Somit ist eine Kollisionsgefährdung über das normale Lebensrisiko hinaus nicht mehr gegeben.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Rotmilans nicht.</i>	
<i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artblatt 9 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ()
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze des Rotmilans sind baubedingt aufgrund der großen Abstände zum Geltungsbereich des B-Plans nicht betroffen. .

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung, der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen berücksichtigt.

Aus Sicht des Artenschutzes besitzen die folgenden textliche und zeichnerische Festsetzungen, sowie Vermeidungsmaßnahmen eine Relevanz:

- Vorrangige Nutzung von vorhandenen Wegen. Dadurch wird die Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch Wege, Anlagenstandorte und Montageflächen reduziert
- Reduzierung der Eingriffe in wertvolle Baumbestände auf das notwendigste Maß im Bereich der Zuwegungen und Anlagenstandorte im Waldbereich
- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit inkl. Lebensstättenkontrolle,
- V2 Nutzung vorhandener Wege
- V3: Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen für Fledermäuse
- V4: Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- V5: Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse,
- V6: Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel.

Genauere Ausführungen sind den Maßnahmenblättern (Anlage 1 des LBP) zu entnehmen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Ziel von CEF-Maßnahmen ist der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von europarechtlich geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie **nicht** erfüllt werden.

8 Zusammenfassung

Neben den Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie siedeln auch Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum.

Für alle vorkommenden prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, sowie Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	alle Brutvogelarten sowie Fledermäuse und Zauneidechse
V3	Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen für Fledermäuse	Fledermäuse
V5	Temporäre Schutzzäune während der Bauzeit	Zauneidechse
V6	Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potentielle Nahrungshabitate für Greifvögel	Rohrweihe, Rotmilan
A8	Nachrüstung Altanlagen mit Abschaltzeiten für Fledermausschutz	Fledermäuse

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht benötigt.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

MLUV (2011): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung; Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Übersicht „Angabe zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (2011). Potsdam

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, Abl. Nr. L 158: S. 193.

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

9.2 Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell.

BFN (Bundesamt für Naturschutz 2017) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Arten – FFH Berichtsdaten 2019, veröffentlicht unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - 58 Seiten, Bonn

BSTMI (Bayerischen Staatsministerium des Inneren) (2018): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand 08/2018, München

- DORKA, U., STRAUB, F., TRAUTNER, J. (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Naturschutz und Landschaftsplanung, 46 (3), 69-78
- DÜRR, T. (2020a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- DÜRR, T. (2020b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GELBRECHT, J. et al. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3) Beilage
- GELBRECHT, J., CLEMENS, F., KRETSCHMER, H., LANDECK, I., REINHARDT, R., RICHERT, A., SCHMITZ, O. & RÄMISCH, F. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera, Rhopalocera und Hesperidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 25 (3/4): 1-327.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste Gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- HENDRICH L., R. MÜLLER, G. SCHMIDT & T. FRASE (2012a): Der Breitrandkäfer *Dytiscus latissimus* (Linnaeus, 1768) in Brandenburg - Wiederfund nach über 20 Jahren sowie eine kritische Betrachtung historischer Fundmeldungen und Sammlungsdaten.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 21 (3): 120-126
- HENDRICH, L., R. MÜLLER, G. SCHMIDT & T. FRASE (2012b): Aktuelle und historische Funde des Schwimmkäfers *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774) (Coleoptera, Dytiscidae) in Brandenburg.- Märkische Entomologische Nachrichten 14 (2): 285-294
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Stand: Dezember 2008. BfN, Bonn – Bad Godesberg 2009.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016): Planungsrelevante Arten: Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/-kurzbeschreibung/102321. Letzter Zugriff: 21.02.2019.
- LBV-SH LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel.

- LFU (Landesamt für Umwelt) (2020): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2019/2020. Karte vom 30.04.2020.
- LITZBARSKI, B., H. LITZBARSKI & S. FISCHER (2001): Feldlerche – *Alauda arvensis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 11 (1, 2).
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008a): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. LUA RW 7. Stand: 26.3.2008, Potsdam.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008b): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 2, 3.
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Hrsg. 2012a): Handbuch zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Leitfaden zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Brandenburg, Potsdam 183 S.
- MAINDA, T. (2014): Nachweis des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in Brandenburg (Coleoptera, Cucujidae) – Entomologische Nachrichten und Berichte 58(3): 313-315.
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, F. PETZOLD & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 22 (3, 4)
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, A. GÜNTHER, M. KRUSE & F. PETZOLD (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 26 (4) Beilage
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Stand: Oktober 2008. BfN, Bonn – Bad Godesberg 2009.
- METZING D., N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2015): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. (HB LBP). Teil I (Rahmenhinweise) + Teil II (Arbeitshilfen), Stand 03/2015
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 04/2018
- MUNR Brandenburg (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste. Unze Verlag, Potsdam.

- OTT, J., CONZE K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement* 14: 395–422.
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. - Dissertation Technische Universität Berlin.
- REICHENBACH, M. & SINNIG, F. (2003): Empfindlichkeiten ausgewählter Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen. Ausmaß und planerische Bewältigung. - Vortrag auf der Fachtagung TU Dresden, Nov. 2003.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RISTOW, M., A. HERMANN, H. ILLIG, H.C. KLÄGE, G. KLEMM, V. KUMMER, B. MACHATZI, S. RÄTZEL, R. SCHWARZ & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Natursch. Landschaftspfl. Bbg.* 15 (4) Beilage.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2001): Mäusebussard – *Buteo buteo*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. *OTIS* 19 (2011), Sonderheft.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J. SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz*. 57.
- SCHNEEWEISS, N. (2002): Demographie und ökologische Situation der Arealpopulationen der Europäischen Sumpfschildkröte in Brandenburg. *Studien- und Tagungsberichte Band 46*. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.)
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Natsch. Landschaftspfl. Bbg.* 13(4) Beilage
- SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-

Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 29(3) 2020.

SPITZ, T. (2001): Heidelerche – *Lullula arborea* (L., 1758). - In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (Heft 9), S. 395-406

STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan *Emberiza hortulana* in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt 133: 59–75 (2012).

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg H. 2, 3 (17)

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008: 265-272.

Anlage 1

Relevanzprüfung

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-	-	Vorkommen in Brandenburg ausschließlich im Osten (LUA 2002). Art kommt in alten Buchen- und Buchenmischwäldern vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U1	-	-	-	Zerstreute Restvorkommen in Fläming bei Jüterbog, Uckermark, Odertal und Spreewald in Wasserwechselbereichen von stehenden und fließenden Gewässern (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	-	-	-	Historische Vorkommen weitestgehend erloschen, in Brandenburg nur noch ein Vorkommen im Süden in der Nähe von Großräschen (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süden von Brandenburg entlang der Schwarzen Elster (LUA 2002). Art kommt in Moortümpel, Moorweiher und langsam fließenden Gräben vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg nur noch sehr wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländlichen Luch bei Brieselang (LUA 2002). Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzgras	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LUA 2002). Hauptsächlich in Flach- und Zwischenmooren, Hangmooren, Quellsümpfen und auf Kalktuff zu finden. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Leinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havelländlichen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise der Wasserfalle in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U2	-	-	-	Für das Gebiet nicht nachgewiesen, bzw. in Verbreitungskarten (BFN 2019, LUA 2008) verzeichnet. Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	-	X	X	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U2	-	X	X	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise des Feldhamsters in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	FV	-	X	X	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	X	(X)	X	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U2	X	(X)	X	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	-	X	X	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	U1	-	X	X	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	xx	X	(X)	X	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	X	(X)	X	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	-	X	X	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	?	FV	-	X	X	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	U2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	-	X	X	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1	U1	X	-	-	Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	FV	X	(X)	X	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	U2	X	-	-	Wolfsvorkommen sind im Umfeld des Vorhabens bekannt (vgl. LFU 2020). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind für den Wolf auszuschließen.
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	-	X	X	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	-	X	X	-

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Es existieren nur noch wenige individuenarme Reliktorkommen mit Schwerpunkten in der Uckermark, dem Fürstenberger Kleinseengebiet, der Märkische Schweiz und im Gebiet der Alten Oder. Vorkommen im Untersuchungsraum sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume auszuschließen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-	-	In Brandenburg bestehen Schwerpunktorkommen in kleinräumig gegliederten Sand- und Heidebereichen mit Rohbodenflächen. Wichtig sind frostfreie, eher felsige Winterquartiere. Durch die umliegenden Agrarflächen in denen die Anlagen stehen sind Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen.
Östl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	Untersuchungsraum liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes in Brandenburg (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2004).
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	X	X	-
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U2	-	-	-	Gewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen gewässergebundener Arten ist daher auszuschließen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U2	-	-	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U2	-	-	-	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	-	-	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	-	-	-	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-	-	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	FV	-	-	-	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	-	-	-	
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012a). Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum, im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	-	xx	-	-	-	Nachweise der Art existieren in Brandenburg ausschließlich im Havelland (MAINDA 2014, BFN 2019). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012b). Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum, im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	U1	-	-	-	Die Art besiedelt Feuchtwiesen. Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes (südliches Brandenburg, Altlandsberg und Neuzelle) (vgl. GELBRECHT et al. 2016).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	FV	-	-	-	Art besiedelt Grünländer und Staudensäume mit Ampfer-Arten, die nicht im Eingriffsbereich vorkommen.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	-	-	In Brandenburg existieren lediglich stabile Vorkommen bei Liebenwalde, Altlandsberg und Elsterwerda (GELBRECHT et al. 2016). Im Eingriffsbereich sind daher Vorkommen auszuschließen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	xx	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland, in Brandenburg nur wenige Fundstellen, selten standorttreu, stabiles Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Zudem konnten keine Bestände der Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	0	?	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Süddeutschland, galt in Brandenburg zunächst als ausgestorben, nach Neuentdeckung wenige bekannte Fundstellen bei Frankfurt (Oder) und bei Großräschen (GELBRECHT et al. 2016), Bindung an Thymian und Dost als Raupenfutterpflanzen.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	V	U1	-	-	-	Gewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen gewässergebundener Arten ist daher auszuschließen
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	U1	X	-	-	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	FV	X	-	-	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	U1	-	-	-	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	U1	-	-	-	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	xx	-	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	FV	-	-	-	

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Weichtiere								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U1	-	-	-	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam. Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer. Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Legende:								
RL BB/D Rote Listen Brandenburg/ Deutschland				EHZ Erhaltungszustand für Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)				
0 ausgestorben oder verschollen				FV günstig (favourable)				
1 vom Aussterben bedroht				U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)				
2 stark gefährdet				U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)				
3 gefährdet				xx unbekannt				
4 potenziell gefährdet				ex ausgestorben				
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes								
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion								
V Arten der Vorwarnliste								
D Daten unzureichend								
* Ungefährdet								

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	X	X	-
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		1	-		-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	-	X	-	Die nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Eingriffe in den Lebensraum erfolgen werden. Zudem ist der Drosselrohrsänger keine windkraftsensible Art.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	X	X	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	-	-	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Zudem ist das Braunkehlchen keine windkraftsensible Art.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	X	X	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			-	X	X	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			-	X	-	Das nachgewiesene Revier (Röthpfuhl) liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Eingriffe in den Lebensraum erfolgen werden. Zudem ist der Drosselrohrsänger keine windkraftsensible Art.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	X	X	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Elster	<i>Pica pica</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	X	X	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Brutplätze außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen und Überflüge aufgrund fehlender Habitateignung nur sehr selten stattfanden.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	X	X	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	X	X	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	-	X	X	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		-	X	X	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1		-	X	-	Die Rastvögel in kleineren Trupps wurden westlich der Vorhabenfläche kartiert. Überflüge wurden nicht beobachtet.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		-	X	X	-
Graugans	<i>Anser anser</i>			-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1000 m Bereiches liegen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	-	X	-	Nachweise von nur wenigen Brutplätzen des Graureihers wurden außerhalb des 1000 m Bereiches. Die Graureiher nutzten das Gebiet nicht bei Überflügen und nur einmal als Nahrungsfläche, da die Wiesen der Spreeauen östlich des VG optimale Nahrungsflächen darstellen.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	X	X	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenlerche	<i>Galeria cristata</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	X	X	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	-	X	X	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	X	X	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V	-	X	X	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	X	X	-

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	X	X	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	X	X	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-	X	-	lediglich ein Individuum als Wintergast, nicht im Geltungsbe- reich
Kranich	<i>Grus grus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-	X	X	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	X	X	-
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	-	X	X	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		-	X	X	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corvus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>				-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	-	X	X	-
Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	X	X	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			-	X	X	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>			-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			-	X	-	Seltener Nahrungsgast, keine Brutplätze in planungsrelevanten Bereich.
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			-	X	-	Seltener Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereichs, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich.
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	X	X	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	-	X	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		-	X	X	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	X	X	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	X	X	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			-	X	-	Das nachgewiesene Revier (Rothpfuhl) liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Eingriffe in den Lebensraum erfolgen werden. Zudem ist die Teichralle keine windkraftsensibile Art.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3	-	X	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	X	-	nur seltener Rastvogel
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			-	X	-	Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Höhlenbäume beeinträchtigt werden. Zudem ist der Waldkauz keine windkraftsensible Art.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			-	X	X	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		-	X	-	Balzrevier wurde weit außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			-	X	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	-	X	-	Brutplätze liegen außerhalb des planungsrelevanten Bereichs. Zudem befinden sich keine Flugkorridore im Bereich des B-Plangebiets.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	-	X	-	Nur Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich nachgewiesen.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	X	X	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Legende:

RL BB/D Rote Listen Brandenburg/ Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Ungefährdet